



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Trotec Laser Deutschland GmbH, Gutenbergstr.6, 85737 Ismaning**

**1. PRÄAMBEL/GELTUNGSBEREICH**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TROTEC Laser Deutschland GmbH, im folgenden kurz TROTEC genannt, sind wesentlicher Bestandteil eines jeden Angebotes und eines jeden Vertrages, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Etwaigen Einkaufsbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich auch dann, wenn TROTEC in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bestimmungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

**2. VERKAUFSBEDINGUNGEN**

**2.1. ANGEBOT UND PREIS**

Die Preise sind Nettopreise ab dem Sitz von TROTEC in 85737 Ismaning, Gutenbergstr.6. Es haben alleine jene Preise Gültigkeit, die dem letzten übersandten Angebot von TROTEC entsprechen. Angebote von TROTEC sind, wie immer sie erfolgen, für TROTEC stets freibleibend und widerruflich.

**2.2. BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

2.2.1. Es gilt der Mindestbestellwert gemäß aktueller Preisliste von TROTEC.

2.2.2. Bestellungen des Kunden müssen in schriftlicher, fernschriftlicher oder in Textform an TROTEC übermittelt werden und gelten nur dann als vorgenommen, wenn sie von TROTEC ebenfalls schriftlich, fernschriftlich oder in Textform bestätigt werden. Sondervereinbarungen, insbesondere Abweichungen von den Preislisten und diesen Geschäftsbedingungen, auch mit etwaigen Vertretern bzw. Repräsentanten, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch laut Handelsregister vertretungsbefugte Geschäftsführer oder Prokuristen von TROTEC.

**2.3. UMFANG DER LIEFERUNG**

Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von TROTEC maßgebend. Eine Mengentoleranz von +/- 10% der Gesamtbestellmenge gilt als vereinbart.

**2.4. ABRUFAUFTRÄGE:**

Bei Abrufaufträgen ist TROTEC berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies logistisch noch möglich ist. Darüber hinaus obliegt TROTEC das Recht, nicht fristgerecht abgerufene Aufträge unter Wahrung einer Nachfristsetzung von 14 Tagen sofort fällig zu stellen. Abrufaufträge gelten jedenfalls spätestens ein Jahr nach Datum der Auftragsbestätigung als abgerufen.

**2.5. HÖHERE GEWALT:**

Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die TROTEC nicht zu vertreten hat und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, berechtigen TROTEC unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Verhinderung samt angemessener Anlaufzeit hinauszuschieben.

**3. LIEFERZEIT**

3.1. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch TROTEC. Erfolgt eine solche nicht, dann mit dem Tag an welchem TROTEC die Bestellung annimmt. Sie ist jedoch geheimt bis zur Klärung aller Einzelheiten der Ausführung bzw. bei von TROTEC durchzuführenden Veredelungsmaßnahmen bis zum Eingang des fehlerfreien Vormaterials. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Versandbereite Ware muss sofort abgeholt werden. Wenn die Ware ohne Verschulden von TROTEC nicht rechtzeitig abgesandt werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

3.2. Lieferfristen und Liefertermine sind aufgrund möglicher Engpässe der Produktionskapazitäten immer nur freibleibend.

3.3. TROTEC ist zu Teil- und Vorlieferungen berechtigt. Eine an sich berechnete, einer Nachfristsetzung folgende Rücktrittserklärung des

Kunden bleibt ohne Wirkung auf die erfolgten Teil- und Vorlieferungen.

**4. ERFÜLLUNGSORT UND GEFAHRENÜBERGANG**

4.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist das Produktionswerk von TROTEC in 85737 Ismaning, bzw. der Sitz einer eventuellen TROTEC Niederlassung im jeweiligen Sitzstaat des Kunden (ab Werk gemäß Incoterms 2000).

4.2. Der Gefahrenübergang für die Lieferung erfolgt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachtführer; dies gilt auch bei Teillieferungen (ab Werk gemäß Incoterms 2000) sowie für den Fall, dass die Versendung der Ware von einem anderen Erfüllungsort aus erfolgt.

4.3. Wird im Einzelnen nichts anderes vereinbart, erfolgen Versand und Versandart ausschließlich nach Wahl von TROTEC. TROTEC arrangiert den Transport und übernimmt die Kosten der Transportverpackung. Weitere Kosten, wie z.B. Kosten für Spezialverpackung, Mehrkosten für Einzelsendungen etc. sowie die Fracht selbst gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Ebenso trägt der Kunde ggfs. anfallende Zölle, die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer, Grenzabgaben etc., und zwar auch dann, wenn die Auftragserteilung für den Transport im Einzelfall durch TROTEC erfolgt.

4.4. Bei Lieferverzögerungen aus Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, gehen alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, bereits bei Abgabe der Meldung der Abholbereitschaft durch TROTEC auf den Kunden über. Im Falle einer Lieferverzögerung aus Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, werden diesem nach Anzeige der Versandbereitschaft durch TROTEC die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet.

4.5. Gerät TROTEC aus eigens zu vertretenden Gründen in Verzug, ist die Schadenersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Setzt der Kunde, nachdem TROTEC schuldhaft in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.6. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von TROTEC setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist TROTEC berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Verzug mit seinen Mitwirkungspflichten gerät.

**5. RECHNUNGSBELEG, ZAHLUNGSBEDINGUNG UND VERZUG**

5.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich stets exklusive Umsatzsteuer ab Sitz von TROTEC in 85737 Ismaning. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Alle Zahlungen haben unbar durch Überweisung auf das Geschäftskonto von TROTEC spesenfrei und ohne Abzug zu erfolgen. Sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von TROTEC nichts anderes ergibt, ist der (Brutto)Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

5.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist TROTEC berechtigt, neben den Mahnspesen auch Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen (8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank; § 288 Abs. 2 BGB). Es sind auch die außergerichtlichen Mahn- und Inkassospesen einschließlich die der Einschaltung eines Rechtsbeistandes oder eines Inkassobüros vom Kunden zutragen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder durch Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von TROTEC ausdrücklich schriftlich anerkannt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.3. Zahlungen können mit schuldbeitreitender Wirkung nur auf das Bankkonto von TROTEC erfolgen.





5.4. Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnespenen, Prozesskosten, etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung, und zwar auf die jeweils älteste Forderung, angerechnet. Entgegenstehende Widmungen des Kunden sind unwirksam. Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wird bei nicht fristgerechter Zahlung auch nur einer Rate der gesamte, noch offene Betrag fällig. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, jedoch nicht an Zahlung statt, angenommen.

5.5. Schecks und Wechsel gelten erst nach endgültiger und unwiderruflicher Einlösung als Zahlung, und zwar zu der Valuta, unter der sie TROTEC von der Bank gutgebracht werden. TROTEC kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechseln ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **6. VERZUGSFOLGEN / AUFTRAGSABLEHNUNG**

6.1. TROTEC ist jederzeit nach Auftragsannahme berechtigt, die vereinbarte Leistung bzw. die Lieferung zu verweigern, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder wenn ihr Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche ihre Forderungen nicht oder nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen.

6.2. Bei Überschreitung eines Zahlungszieles gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Benachrichtigung durch TROTEC bedarf. In diesem Fall ist TROTEC jederzeit berechtigt, alle vereinbarten Zahlungsziele - auch für etwa laufende Akzente - außer Kraft zu setzen und die Forderung sofort fällig zu stellen.

#### **7. LIEFERUNG AN DRITTE**

Wünscht der Kunden im Rahmen einer von ihm getätigten Bestellung, dass die betreffende Lieferung oder Teile hiervon an Dritte (z. B. Tochterunternehmen des Kunden, Vertriebspartner, etc.) geliefert und fakturiert werden, so haftet der Kunde neben dem Dritten gesamtschuldnerisch dennoch weiterhin als Vertragspartner. Ebenso ist TROTEC berechtigt, etwaige Mehrkosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen.

#### **8. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE UND SCHADENERSATZ**

8.1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein von TROTEC zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist TROTEC nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist TROTEC verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeits- und Materialkosten etc., zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Niederlassungsort des Kunden verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Rücksendungen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung von TROTEC.

8.2. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nach 8.1. nicht oder nicht ordnungsgemäß nach oder nimmt er Änderungen an bereits gerügter Ware ohne Zustimmung von TROTEC vor, verliert er seine etwaigen Gewährleistungsansprüche. Ist TROTEC zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über unangemessene Zeit hinaus aus Gründen, die TROTEC zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise eine Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei Dienstleistungen haftet TROTEC grundsätzlich nur in Höhe des Preises für diese Dienstleistung.

8.3. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, haftet TROTEC für weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht. TROTEC haftet daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind; insbesondere haftet TROTEC nicht für einen entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden des Kunden. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Sofern TROTEC eine vertragswesentliche Hauptpflicht

verletzt, ist die Schadenersatzpflicht auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.4. TROTEC haftet nicht für Mängel und das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn die Ursache hierfür in dem TROTEC vom Besteller zur Verfügung gestellten Material liegt. Desgleichen sind insoweit, und auch immer dann, wenn keine Originalteile von TROTEC verwendet werden, Schadenersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.

8.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so besteht für diese und die daraus resultierenden Folgen keine Mängelansprüche.

8.6. Alle technischen Angaben, Maßangaben etc. wurden von TROTEC sorgfältig zusammengestellt und überprüft. Sie entsprechen dem jeweils aktuellen Stand der Preisliste bzw. der Produktbeschreibung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Aufgrund eventuell notwendiger technischer Änderungen können sich jedoch Abweichungen ergeben. Eine Haftung für Schäden, die durch falsche Bemaßung entstehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig und begründen keine Schadenersatz-, Minderungs- oder Wandelungsrechte. Alle herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungs- bzw. Montagearten sind vom Kunden stets zu beachten.

8.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem Gefahrübergang auf den Kunden. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8.8. Eine Mängelbeseitigung oder teilweise oder gänzliche Ersatzlieferung führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

8.9. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur eines geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit. Soweit die Haftung von TROTEC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Agenten oder Vertriebspartner sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen von TROTEC.

#### **9. EIGENTUMSVORBEHALT**

9.1. Alle Liefergegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und TROTEC Eigentum von TROTEC (Vorbehaltsware). Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an TROTEC bis zur Höhe der TROTEC zustehenden Kaufpreisforderung samt Zinsen und Kosten sicherungshalber abgetreten. Der Kunde wird diese Abtretung in einer alle rechtlichen Anforderungen erfüllenden Art und Weise in seinen Büchern vermerken, bleibt jedoch zur Einziehung berechtigt, so lange er sich nicht TROTEC gegenüber in Verzug befindet. TROTEC ist berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu verständigen. Der Kunde hat TROTEC alle Unterlagen und Informationen zu geben, die zur Geltendmachung der Rechte von TROTEC erforderlich sind. Gelangt ein derartiger, abgetretener Rechnungsbetrag an Dritte, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Betrag vom Dritten zurückzufordern und ihn an TROTEC auszukehren. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von TROTEC hinzuweisen und TROTEC unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von TROTEC gelieferten Waren oder eine Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf dieser Ware ist nicht gestattet.





9.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für TROTEC vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, TROTEC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt TROTEC Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Für diese neue Sache gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Gleiches gilt im Falle der Vermischung. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer. Alle Forderungen aus dem Verkauf von solchen neuen Waren, an denen TROTEC Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt - gegebenenfalls in Höhe des Miteigentumsanteiles von TROTEC - zur Sicherung an TROTEC ab und wird diese Abtretung in einer der Rechtsprechung entsprechenden Weise in seinen Büchern vermerken.

9.3. Es besteht Einigkeit, dass TROTEC an dem Material, das vom Kunden ggfs. zur Be- oder Verarbeitung zur Verfügung gestellt ist und dadurch in den unmittelbaren bzw. mittelbaren Besitz von TROTEC gelangt, ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht erwirbt. Dieses Pfandrecht gilt für sämtliche Forderungen von TROTEC gegenüber dem Kunden. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf künftige und bedingte Forderungen und erlischt, sobald das Material aus dem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz von TROTEC durch deren Aktivitäten gelangt. Für die Verwertung des Pfandes gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Wert des Pfandes durch einen von TROTEC zu bestimmenden Sachverständigen verbindlich festgelegt wird.

#### **10. Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung bzw. der Vertragsdurchführung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie insbesondere Abbildungen, Muster, Zeichnungen, Kalkulationen etc., behält sich TROTEC sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, TROTEC erteilt vorher schriftlich die Zustimmung hierzu. Auf Verlangen von TROTEC sind solche Unterlagen vollständig zurückzugeben, insbesondere wenn ein Vertragsverhältnis schlussendlich nicht zustande kommt oder später der Vertrag rückabgewickelt wird.

#### **11. SONSTIGES**

11.1 Sämtliches vom Kunden oder in dessen Auftrag an TROTEC zu Ver- oder Bearbeitung bzw. zur Veredelung geliefertes Vormaterial ist gemäß Incoterms 2000 "DDP München" (frei Haus TROTEC, verzollt, versteuert) bereitzustellen.

11.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, auf seinen Produkten, Ankündigungen, Werbe- und Geschäftsunterlagen etc. den Firmennamen oder einen Bestandteil des Firmennamens von TROTEC oder einen sonstigen Hinweis auf den Firmennamen von TROTEC ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung von TROTEC zu verwenden.

11.3. Zur Abtretung einer dem Kunden gegen TROTEC zustehenden Forderung an Dritte ist der Kunde in keinem Fall befugt. 11.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen und Leistungen anderer als vertragsgemäßer Ware.

11.5. Frühere Verkaufs- und Lieferbedingungen von TROTEC treten hiermit außer Kraft.

#### **12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

12.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch die gesamte Geschäfts- und Rechtsbeziehung zwischen TROTEC und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen TROTEC und dem Kunden ist der Geschäftssitz von TROTEC in Ismaning bei München.

12.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeiner Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und Zweck sowie dem wirtschaftlichen Gehalt so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für den Fall entsprechend, dass eine regelungsbedürftige Vertragslücke offenbar werden sollte.

